

Satzung der Forschungsstelle für regionale Zeitgeschichte und Public History der Europa-Universität Flensburg

Vom 13. November 2018

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 78

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF, 13. November 2018

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg vom 13. November 2018 die folgende Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Name und Rechtsform

§ 2 Ziele und Aufgaben

§ 3 Leitung und Struktur

§ 4 Evaluation

§ 5 In-Kraft-Treten

Präambel

Im Kontext der Evaluation des Instituts für schleswig-holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte (IZRG) und der profilbildenden Entwicklungs- und Organisationsveränderungsprozesse an der Europa-Universität Flensburg (EUF) haben die Leitung des IZRG und das Präsidium der EUF vereinbart, das Institut für schleswig-holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte in eine Forschungsstelle für regionale Zeitgeschichte und Public History zu überführen und als wissenschaftliche Einrichtung i.S.d. § 34 HSG in die EUF anzugliedern. Diese Satzung verfolgt das Ziel, die entsprechende Zielvereinbarung vom 13. November 2018 rechtlich umzusetzen.

§ 1 Name und Rechtsform

(1) Die Forschungsstelle für regionale Zeitgeschichte und Public History (Forschungsstelle) ist gemäß § 34 HSG und § 2 der Satzung zur Gliederung der Universität Flensburg in Institute und Zentren vom 27. August 2012 eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Europa-Universität Flensburg. Sie wird zum 1. Januar 2019 eingerichtet.

(2) Die Forschungsstelle für regionale Zeitgeschichte und Public History ist Rechtsnachfolgerin des Instituts für schleswig-holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte (IZRG) und tritt zum 1. Januar 2019 in dessen Rechte und Pflichten ein.

(3) Sitz der Forschungsstelle ist das Prinzenpalais 1b in 24837 Schleswig.

(4) Die Stellenstruktur und Mittelzuweisung werden in Vereinbarungen zwischen der Europa-Universität Flensburg und der Forschungsstelle für jeweils fünf Jahre festgelegt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Die Forschungsstelle erforscht und vermittelt die regionale Zeitgeschichte Schleswig-Holsteins im überregionalen und internationalen Kontext. Eingebunden in ein ambitioniertes Lehramtsstudienangebot der EUF integriert sie geschichtsdidaktische Perspektiven, Ansätze und Diskurse.

(2) Die Einrichtung betreibt historische und geschichtsdidaktische Forschung, Vermittlung und Öffentlichkeitsarbeit, leistet gutachterliche Tätigkeiten sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bildungswesen und reflektiert Geschichte in der Gesellschaft.

(3) Aufgaben und Tätigkeitsfelder der Forschungsstelle werden laufend fortgeschrieben und aktualisiert.

§ 3 Leitung und Struktur

(1) Mitglieder der Forschungsstelle sind die Mitarbeiter/innen der Forschungsstelle sowie im Benehmen mit dem Präsidium auf Zeit ernannte Fellows und Gastwissenschaftler/innen.

(2) Die Forschungsstelle wird von dem Inhaber der Professur als Direktor/der Inhaberin der Professur als Direktorin geleitet. Der Direktor/die Direktorin trägt die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Forschungsstelle. Er/Sie vertritt die Forschungsstelle nach außen, unter Beachtung der gesetzlichen Vertretungsbefugnis des Präsidenten der Europa-Universität Flensburg gemäß § 23 Absatz 1 HSG.

(3) Die Forschungsstelle berichtet einmal im Jahr dem Präsidium und dem Senat über ihre Aktivitäten und gibt einen Ausblick auf geplante Veranstaltungen und Projekte des kommenden Jahres.

§ 4 Evaluation

Die Forschungsstelle wird in einem fünfjährigen Rhythmus evaluiert.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.1.2019 in Kraft.

Flensburg, den 13. November 2018

Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident der Europa-Universität Flensburg